

§ 2 Sortenschutz

1. Die Vertragssorten sind zum europäischen Sortenschutz angemeldet. Sie werden dem Obstproduzenten zur Produktion und Verwertung von hieraus gewonnenen Früchten auf dem Gebiet der Europäischen Union verkauft. Dem Obstproduzenten wird für die Vermarktung dieser Früchte das Recht eingeräumt, die zugunsten des Rechtsinhabers registrierte Marke CERASINA zu verwenden. Voraussetzung der Benutzung der Marke ist, dass die Früchte der Sorten einen Minstdurchmesser von 28 mm haben.
2. Bei Verwendung der jeweiligen Sortenbezeichnung neben der Marke ist darauf zu achten, dass sowohl die Marke als auch die Sortenbezeichnung als solche erkennbar sind.

§ 3 Dauer der Markenlizenz

Die durch diesen Vertrag eingeräumte Markenlizenz erlischt spätestens mit dem Zeitpunkt, zu dem der Obstproduzent keine Bäume der Vertragssorten mehr in Kultur stehen hat.

§ 4 Keine Übertragbarkeit

Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind seitens des Obstproduzenten nicht übertragbar. Bei Übertragbarkeit oder Verkauf des Betriebs des Obstproduzenten muss der Rechtsnachfolger alle Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag übernehmen.

§ 5 Kontrolle

Der Rechtsinhaber bzw. von ihm autorisierte Dritte haben zum Zwecke der Qualitätskontrolle ein uneingeschränktes Kontrollrecht. Der Obstproduzent wird demzufolge:

- die Besichtigung sämtlicher Obstkulturen zu den geschäftsüblichen Zeiten ohne Vorankündigung gestatten;
- alle Auskünfte erteilen, die der Rechtsinhaber zur Wahrung der Rechte aus diesem Vertrag und zum Schutz der übrigen Obstproduzenten benötigt.

§ 6 Mutationen

Entdeckt der Obstproduzent eine Mutation bei einer Vertragssorte, hat er unverzüglich den Rechtsinhaber zu informieren und ihm die Möglichkeit der Begutachtung zu geben.

Die Vertragsparteien werden in einem solchen Fall gemeinsam und unter Berücksichtigung der jeweiligen Gesetzeslage die Bedingungen für den Schutz und die Verwertung der mutierten Sorte erarbeiten.

Im Falle der Veräußerung der Rechte an der Mutation steht dem Rechtsinhaber ein Vorkaufsrecht zu.

§ 7 Dauer, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

Der Vertrag hat Gültigkeit für die gesamte Nutzungszeit der Vertragsbäume. Gerichtsstand ist in jedem Fall der Ort des für den Rechtsinhabers zuständigen Gerichts.

Sollte eine Vertragsbestimmung unwirksam werden, bemühen sich beide Vertragsparteien einen solchen Ersatz zu finden, der dem Sinne des Vertrages am nächsten kommt.

Ort, Datum

Vermehrungsbetrieb

Ort, Datum

Obstproduzent